



## Antrag auf Umtausch des blauen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

### 1. Personalien (Bitte Gross-/Kleinschrift in schwarzer oder dunkelblauer Farbe)

Name (auch Geburtsname):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ Wohnort:

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum:  
(Tag/Monat/Jahr)

weiblich

männlich



▽ Unterschrift Gesuchsteller/in (Innerhalb dieses Feldes) ▽

Interne Vermerke (Bitte leer lassen)

### 2. Hinweise

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

→ Die Führerausweiskategorien sind mit der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie im Anhang.

→ Wenn Sie insbesondere auf bisherige Führerausweiskategorien verzichten wollen, für die eine periodische vertrauensärztliche Untersuchung notwendig ist, bitten wir Sie, den Verzicht nachfolgend festzuhalten:

Ich verzichte auf die Führerausweiskategorie(n) .....

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Beilagen

1 farbiges Passfoto (Format ca. 35 x 45 mm)

Führerausweis (Original)

Verlustanzeige und amtliches Dokument / Ausländerausweis (→ nur bei Verlust des blauen Führerausweises)

\_\_\_\_\_

**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt  
des Kantons St.Gallen  
Personenzulassung E2  
Oberer Graben 32  
9000 St.Gallen**

## Beachten Sie bitte:

Bei einer Änderung der Personalien ist eine Kopie eines der nachfolgend aufgeführten amtlichen Dokumente beizulegen:

### **CH-Bürger**

Namensänderung: Familienbüchlein, Eheschein, Identitätskarte\*, Pass, Namensurkunde  
Heimatortänderung: Identitätskarte\*, Pass

### **Ausländer**

Namensänderung: Ausländerausweis  
Nationalitätenänderung: Ausländerausweis  
Einbürgerung: Identitätskarte\*, Pass

### **\*Kopie Vorder- und Rückseite**

Bei einem Verlust des blauen Führerausweises ist uns dies bitte schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich benötigen wir eines der nachfolgend aufgeführten amtlichen Dokumente:

### **CH-Bürger**

Identitätskarte oder Pass

### **Ausländer**

Ausländerausweis

**STRASSENVERKEHRSAMT DES KANTONS ST.GALLEN**
















[www.stva.sg.ch](http://www.stva.sg.ch)  
[info@stva.sg.ch](mailto:info@stva.sg.ch)






Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, Telefon 071 229 36 57, Fax 071 229 38 66

# Neue Führerausweiskategorien

## Kategorien / Unterkategorien

- A**  Motorräder mit einer Motorleistung **von mehr** als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.
- A25kW  Motorräder mit einer Motorleistung von **nicht mehr** als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
- A1  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.
- B**  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.
- B1  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.
- C**  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- C1  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- C1 118  Berechtigt zum Führen von allen Feuerwehrlastern, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht
- D**  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- D1  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- BE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.
- CE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- C1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.
- DE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- D1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.

## Spezialkategorien

- F**  Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- G**  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.
- M**  Motorfahrräder.

## Berufsmässiger Personentransport

- BPT 121 Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.
- BPT 122 B, B1 oder F: Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanzen, sowie berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h erreichen (Art. 4 Abs. 1 BST. a, b und c ARV 2)

# Anhang

## Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen.

blaue FA	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)																
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M	
A	X			X										X		Zum Führen von Motorfahrrädern berechtigt	
A1	X <sup>(1)</sup>			X										X			
A2				X										X			
B			X					X <sup>(2)</sup>	X <sup>(3)</sup>				X <sup>(3)</sup>	X			
C					X			X		X <sup>(4)</sup>			X				
C1						X <sup>(5)</sup>		X			X <sup>(5)</sup>		X	X			
D			X <sup>(6)</sup>				X					X		X			
D1			X <sup>(6)</sup>			X		X			X		X	X			
D2			X					X <sup>(2)</sup>	X <sup>(3)</sup>				X <sup>(3)</sup>	X			
E	(3) / (4)																
F		X <sup>(7)</sup>												X			
G															X <sup>(8)</sup>		
Mofa (gelb)																	X

### Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern von ≤ 25 kW Leistung beschränkt (Code **25kW**).
- (2) Die Kat. D1 wird auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3.5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich.
- (3) Die Kat. BE und D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und **keine Auflage 09** verfügt wurde.
- (5) Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121** (berufsmässiger Personentransport) ergänzt.
- (7) Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45kmh**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.

## Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Führerausweis-Berechtigungen																
Kategorie	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
<b>A</b>	<b>X</b>	X		X										X	X	X
A1		<b>X</b>												X	X	X
<b>B</b>			<b>X</b>	X										X	X	X
B1				<b>X</b>										X	X	X
<b>C</b>			X	X	<b>X</b>	X								X	X	X
C1			X	X		<b>X</b>								X	X	X
<b>D</b>			X	X		X	<b>X</b>	X						X	X	X
D1			X	X		X		<b>X</b>						X	X	X
<b>BE</b>									<b>X</b>		X <sup>(*)</sup>	X <sup>(*)</sup>	X <sup>(*)</sup>			
<b>CE</b>									X	<b>X</b>	X	X <sup>(*)</sup>	X <sup>(*)</sup>			
C1E									X		<b>X</b>	X <sup>(*)</sup>	X <sup>(*)</sup>			
<b>DE</b>									X		X	<b>X</b>	X			
D1E									X		X	X <sup>(*)</sup>	<b>X</b>			
<b>F</b>														<b>X</b>	X	X
<b>G</b>															<b>X</b>	X
<b>M</b>																<b>X</b>

### Besonderes

- (\*) Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.